

**Allgemeinverfügung des Landkreises Leer**

**zur Anordnung von Maskenpflichten für den Landkreis Leer**

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)<sup>1</sup>, §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 28 a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz<sup>2</sup> (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)<sup>3</sup>

für das Kreisgebiet folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Bei der gemeinsamen Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Haushalten besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung. Diese Verpflichtung gilt auch für berufliche Fahrgemeinschaften im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 S. 3 Nr. 6 der Nds. Corona-Verordnung. Die im § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung genannten Ausnahmen finden Anwendung. Nicht zusammenlebende Paare gelten dabei als ein Haushalt (§ 2 Abs. Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung).**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.**
- 3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 5. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, **30.03.2021**

Matthias Groote  
Landrat

**Hinweis:** Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer eingesehen werden.

---

<sup>1</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.03.2021 (Online gestellt und verkündet am 27.03.2021).

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136).

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).